



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

FAX (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.04.2020

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)**

HIER Verlangen nach Ausweiskopien durch den BfDI [#177475]

BEZUG Ihr Schreiben vom 28.01.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit o. g. Schreiben haben Sie um Angaben zum Thema „Verlangen nach Ausweiskopien durch den BfDI“ gebeten. Ich verstehe Ihren Antrag so, dass es Ihnen darum geht, wie Beschwerdeführer bei Einlegung einer Beschwerde beim Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) identifiziert werden und sich der Antrag nicht auf die Identifizierung von Antragstellern zu einer Artikel-15-DSGVO-Auskunft bezieht.

Zu Ihren Fragen nach Kriterien (3.) und Rechtsgrundlage (4.) möchte ich Ihnen gerne allgemein die wesentlichen Punkte zur Identitätsfeststellung in der Beschwerdebearbeitung darlegen.

Die derzeitige Hausanordnung (HAO) des BfDI zur Beschwerdebearbeitung sieht folgenden Passus vor:

"In jedem Fall ist –aus Gründen der Identitätsfeststellung und zur Zustellung des Antwortbescheids auf dem Postweg neben der Angabe des Namens des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin die Mitteilung der Adresse notwendig (Straße, Hausnummer, PLZ,



Ort). Sofern die Adresse durch den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zunächst nicht angegeben wird, ist er/sie zur Mitteilung der Adresse aufzufordern."

Ich weise jedoch darauf hin, dass die HAO Beschwerdebearbeitung sich derzeit in Überarbeitung befindet. Auch der zitierte Passus wird voraussichtlich geändert werden.

Zudem fragt die Gruppe 3 beim BfDI bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten und Dateien Nachweisdokumente an. Für den Bereich der Nachrichtendienste des Bundes gilt dies ausnahmslos; die Situation, dass es in der Folge nicht zu einem Tätigwerden des BfDI kam, ist bisher – soweit hier nachvollziehbar – nicht eingetreten. Die Ausweiskopien werden den Vorgängen zugewiesen und nach Abschluss der Bearbeitung gelöscht. Dies rechtfertigt sich aufgrund der höheren Sicherheitsrisiken in diesem Bereich. Diese Praxis widerspricht der HAO nicht, da diese nur ein Mindestmaß regelt ("In jedem Fall").

Weitere amtliche Informationen liegen hier nicht vor.

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Identdaten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e i. V. m. Art. 57 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 6 und § 60 BDSG. Danach darf der BfDI die zur Beschwerdebearbeitung notwendigen Daten verarbeiten. Dass die Identität des Beschwerdeführers notwendig ist, ergibt sich wiederum aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften. Der BfDI wird bei zulässigen Beschwerden in der Regel seine Befugnisse nach Art. 58 Abs. 1 lit. a und b DSGVO sowie nach § 16 (insbes. Abs. 4) BDSG ausüben. Hierfür ist es in Einzelfällen – vor allem im Sicherheitsbereich – notwendig, sich der konkreten Identität des Beschwerdeführers zu versichern. Dies kann in Ausnahmefällen auch bedeuten, dass eine Ausweiskopie vorzulegen ist. Erfolgt dies in den begründeten Fällen nicht, würde BfDI ggf. gegen seine Verschwiegenheitspflicht nach § 13 Abs. 4 BDSG verstoßen, weil es sich bei der Weitergabe der Identität eines Dritten, der nicht sicher der Beschwerdeführer ist, auch nicht um eine Mitteilung im dienstlichen Verkehr handeln würde. Der BfDI könnte eine solche Beschwerde dann auch nicht bearbeiten. In der Regel bedeutet dies allerdings auch, dass die Vorlage einer Ausweiskopie nicht erforderlich sein wird und vom BfDI auch nicht verlangt wird.

Ausweiskopien werden beim BfDI grundsätzlich nicht veraktet (Ausnahmen s. o.). Vielmehr bekommt die jeweilige Organisationseinheit etwaige Ausweiskopien zugeleitet und verzichtet diese nach Abgleich unmittelbar datenschutzkonform. In den Vorgang wird dann nur ein Vermerk aufgenommen, dass der Bearbeiter die Identität anhand Einsichtnahme in die Ausweiskopie bestätigen oder nicht bestätigen konnte. Regelmäßig wird auch die Tat-



sache der Vernichtung der Ausweiskopie in dem Vermerk dokumentiert. Der Vermerk selbst unterliegt den allgemeinen Fristen der Aktenaufbewahrung.

Soweit Sie statistische Angaben dazu erbitten, wie oft eine Ausweiskopie vom BfDI verlangt wurde, wie oft diese vom Antragsteller nicht beigebracht wurde und wie oft daraufhin die Auskunft nicht erteilt wurde, liegen diese hier nicht „auf Knopfdruck“ vor. Diese Angaben sind nicht automatisiert auswertbar und müssten erst ermittelt und zusammengefasst werden. Eine Recherche im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem ist kaum möglich. Auch weil die Ausweiskopien grundsätzlich nicht veraktet werden. Ob und wie im Nachhinein diese Fälle noch gefunden werden können, ist fraglich.

Dies übersteigt den Umfang einer einfachen Auskunft, so dass für die Auskunftserteilung Gebühren zu erheben wären. Ich gehe hierbei von einer Gebührenhöhe im mittleren zweistelligen Bereich aus. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie gleichwohl an Ihrem Antrag zu den von Ihnen unter 1) und 2) benannten Angaben festhalten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.